

SCHUNDER

BESTATTUNGEN

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Friedhofs- und Gebührensatzung des Marktes Rattelsdorf.

Friedhofssatzung Seite 02 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Gebührensatzung Seite 14 ff.

[> ZUR SEITE](#)

Sie haben noch Fragen?

Gerne beantworten wir Ihr Anliegen rund um das Thema Vorsorge, Bestattung & Trauer und sind selbstverständlich für Sie da, so lange Sie es wollen.

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar: 0951 - 70 2 70

Seit vier Generationen Rat & Hilfe: www.schunder-bestattungen.de

Schunder Bestattungen • Halbersdorfer Straße 4 • 96181 Prölsdorf • Tel. 095 54 - 12 12 • Fax 095 54 - 83 37 • info@schunder-bestattungen.de

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Rattelsdorf

(Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 24. Oktober 2012

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272),

erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfen (§§2-9) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 10-21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 22-23) in Rattelsdorf, Medlitz, Mürsbach und Ebing,
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 26).

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

Satzung

des Marktes Rattelsdorf

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung

sowie für damit in Zusammenhang stehende

Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 05. Dezember 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung,
 - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Benutzungsrechts (25 Jahre/15 Jahre)
- | | |
|--|------------------|
| für einen Einzelgrabplatz | 10,00 € pro Jahr |
| für ein Familiengrab je Grabstelle in der Breite | 10,00 € pro Jahr |
| für jede weitere Grabstelle durch Tieferlegungen | 6,00 € pro Jahr |
| für einen Kindergrabplatz (bis 5 Jahre) | 6,00 € pro Jahr |
| für Urnengräber, je Grabplatz | 8,00 € pro Jahr |
| für Urnenreihengräber, je Grab pauschal | 650,00 € |
| für Grabplatz in Urnenwand pauschal | 770,00 € |
- (2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in ein Einzelgrab, Familiengrab Kindergrab oder Gruft beträgt die Grabgebühr 6,00 € pro Jahr
- (3) Die Verlängerung der Gebühr einer Gruft beträgt 40,00 € pro Jahr
Etwaige Instandhaltungskosten der jeweiligen Gruftanlage gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.
- (4) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Jahresbeiträge in den Absätzen 1 und 2.
Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grabplatz in die Urnenwand beträgt 10,00 € pro Jahr
Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenreihengrab beträgt 10,00 € pro Jahr
- (5) Läuft im Falle einer Zweit- oder Drittbelegung die neue Ruhefrist länger als die restliche Nutzungszeit, so ist für die folgende Anzahl von Jahren eine Verlängerungsgebühr im Voraus nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kindergrab (bis 5 Jahre) | 240,00 € |
| b) für das Grab einer Person über 5 Jahre | 900,00 € |
| c) für eine Urne (Erdbestattung) | 310,00 € |
| d) für eine Gruft | 780,00 € |
| e) Zuschlag für Tieferlegung | 180,00 € |

- (2) Auf die Gebühren nach Abs. 1 werden Zuschläge für Bestattungen an Samstagen in Höhe von 20 % auf den Gebühren von § 6 erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen:
- a) für die Aufbewahrung einer Leiche
 - in Leichenhäusern mit Kühleinrichtung pauschal 60,00 €
 - in Leichenhäusern ohne Kühleinrichtung pauschal 40,00 €
 - b) Zuschlag für Leichenhausbenutzung über 72 Std. (auf Veranlassung der Angehörigen) pro Tag 20,00 €
 - c) für die vorübergehende Benutzung pauschal 80,00 €
 - d) für die besondere Benutzung bei einer Leichenöffnung
 - vor der Beisetzung pauschal 130,00 €
 - nach der Beisetzung pauschal 250,00 €
 - e) für die Tätigkeit der Leichenträger bei einer Bestattung pro benötigte Person 30,00 €
- (4) Die Gebühren für die Unterbringung einer Urne
- für die ersten 8 Wochen 26,00 €
 - für jede weitere Woche 3,00 €
- (5) Bestattungsgebühr
- 1. bei einer Bestattung: 130,00 €
 - 2. bei einer Aussegnung ohne anschließender Beisetzung: 100,00 €
 - 3. bei einer Bestattung in die Urnenwand Rattelsdorf: 200,00 €

Die Bestattungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Gerätschaften (wie z.B. Sargwagen, Kerzenständer, Kerzen usw.), sowie für Reinigungsarbeiten und anteilige Benutzung der Abfallbehälter zur Entsorgung von Kränzen, Blumen und Buketts.

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- 1. Schriftliche Auskünfte von 3,00 € bis 13,00 €
- 2. Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 11,00 €
- 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 30,00 €
- 4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche in ein anderes Grab auf den Friedhof
 - a) während der Ruhefrist 1.430,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.430,00 €
 - c) bei vorheriger Tieferlegung 1.790,00 €

5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (bei Umbettung in einen Friedhof außerhalb des Gemeindebereichs)
- a) während der Ruhefrist 960,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 960,00 €
 - c) bei vorheriger Tieferlegung 1.140,00 €
6. Entnehmen einer Urne (bei Umbettung in ein anders Grab bzw. einen anderen Friedhof) 150,00 €
7. Räumung einer Gruft 1.470,00 €
8. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweiligen geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. Oktober 2012 außer Kraft.

Rattelsdorf, 05. Dezember 2016

MARKT RATTELSDORF

Kellner
1. Bürgermeister

